

Neues Gehaltssystem für Kaderärztinnen und -ärzte: Meldung bei Arbeitsunfähigkeit – Zahlung der variablen Entschädigung

Das neue Gehaltssystem für Kaderärztinnen und -ärzte ist am 1. Juli 2020 in Kraft getreten. Nachfolgend erhalten Sie einige zusätzliche Informationen zur Meldung bei Arbeitsunfähigkeit sowie den Zahlungsmodalitäten der variablen Entschädigung für 2020 und 2021.

Erwerbsausfallversicherung



Wie im Reglement vom 2. Dezember und seinem Anhang über die Lohngarantie vorgesehen, bleibt das Grundgehalt wie bisher für 730 Tage zu 100 Prozent gedeckt (365 Tage durch den Arbeitgeber und 365 Tage durch die staatliche Lohngarantie bei Krankheit und Unfall (Erwerbsausfallversicherung)).

Der Pauschalbetrag und die variable Entschädigung, welche die nicht gegen Erwerbsausfall versicherten Honorare ersetzen, werden nach einer Wartezeit von 30 Tagen auf Kosten des Arbeitnehmers während 730 Tagen zu 100 Prozent (Höchstbetrag von CHF 400 000/Jahr Grundgehalt + Pauschalbetrag + variable Entschädigung inbegriffen) gedeckt.

Meldung bei Arbeitsunfähigkeit



Kaderärztinnen und -ärzte, die wegen Krankheit oder Unfall abwesend sind, melden ihrem Vorgesetzten die teilweise oder vollständige Arbeitsunfähigkeit und übermitteln ab dem vierten Tag der Abwesenheit ein Arztzeugnis an den Vorgesetzten und die HR-Administration, die den Fall gegebenenfalls der Erwerbsausfallversicherung meldet.

Während der ersten 30 Tage wird nur das Grundgehalt ausbezahlt. Die Zahlung des Pauschalbetrags und der variablen Entschädigung wird ab dem 31. Tag der vollständigen oder teilweisen Abwesenheit wieder

	aufgenommen, bis zu dem oben erwähnten Höchstbetrag von CHF 400 000 (das HFR zahlt die Beträge dem Mitarbeitenden aus und erhält die Taggelder von der Versicherung). Wir erinnern Sie daran, dass alle Unfälle der HR-Administration gemeldet werden müssen, auch wenn daraus keine Arbeitsunfähigkeit resultiert.
Zahlung der variablen Entschädigung für 2020 und 2021 	Da die Ziele derzeit definiert werden, wurde für die zweite Hälfte des Jahres 2020 und für 2021 beschlossen, allen Kaderärztinnen und -ärzten 100 Prozent des jährlichen Zielwerts zu zahlen. Der Pauschalbetrag wird jeden Monat und die variable Entschädigung jährlich, also im März 2021 für das zweite Halbjahr 2020 und im März 2022 für das Jahr 2021 ausbezahlt.

Kontakt

HR-Administration, AdministrationRH@h-fr.ch, 026 306 07 00

Frau C. Cota, HR Business Partner, corinne.cota@h-fr.ch, 026 306 07 45

Die Chefärztin oder der Chefarzt Ihrer Klinik/Abteilung